

INSOLVENZBLATT. Ausgabe Juni 2006

Inhalt

Der Einzug von Sozialleistungen vom Konto des Schuldners	Seite 2
Privilegierung von Sanierungsdarlehen nur bei dokumentiertem Sanierungskonzept	Seite 3
Neues Urteil zum Bürgschaftsrecht: Widerrufsrecht des Bürgen bei Haustürgeschäft	Seite 4
Umsatzsteuerliche Behandlung von Verwertungsvergütungen des Insolvenzverwalters	Seite 4
Probleme bei der Erstellung von Schlussberichten durch Insolvenzverwalter	Seite 6

Rechtsprechungsübersicht

Eröffnungsverfahren	Seite 7
Eröffnetes Verfahren	Seite 7
Eigenkapitalersatz, Anfechtung	Seite 8
Verwaltervergütung	Seite 9
Gesellschaftsrecht	Seite 10

Heinemann & Partner. Wir ziehen um. Seite 11

Ansprechpartner. Standorte. Impressum. Seite 12



Der Einzug von Sozialleistungen vom Konto des Schuldners

Rechtsanwalt Robert Baude

Nicht selten bezieht der Schuldner Sozialleistungen im Sinne der §§ 18 ff. SGB I. Kommt es zu Nachzahlungen des Sozialträgers können die gewährten Geldleistungen deutlich über den bestehenden Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen nach § 850c ZPO liegen. In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob die dem Schuldner gewährte Sozialleistung zur Insolvenzmasse gezogen werden kann, § 35 InsO, oder ob sie unpfändbar ist, § 36 InsO, mit der Folge, dass die Leistung dem Schuldner gebührt.

1. Wird, wie meistens, die Sozialleistung auf ein Konto des Schuldners gezahlt, sind die §§ 54, 55 SGB I maßgebend. Zunächst unterliegt die dem Schuldner überwiesene Geldleistung einem weit umfassenden Pfändungsschutz nach Gutschrift auf dessen Konto bei einem Geldinstitut. Danach ist das Guthaben während der ersten 7 Tage seit der Gutschrift in voller Höhe unpfändbar. Hat der Schuldner in dieser Zeit über das Kontoguthaben verfügt, so hat das zur Folge, dass bereits aus faktischen Gründen ein Einzug zur Insolvenzmasse ausgeschlossen ist. Hat der Schuldner nur über einen Teil seines Kontoguthabens verfügt, so ist maßgebend, ob im Übrigen Pfändungsschutz nach § 54 Abs. 4 SGB I besteht. Danach können Ansprüche auf laufende Geldleistungen wie Arbeitseinkommen in den Grenzen des § 850c ZPO gepfändet werden. Lediglich für bestimmte Geldleistungen im Sinne des § 54 Abs. 3 SGB I, wie Erziehungsgeld, Mutterschaftsgeld, Wohngeld p. p. besteht absoluter Pfändungsschutz. Im Übrigen besteht Pfändungsschutz lediglich im Rahmen der Pfändungsfreigrenzen; unterhalb dieser Grenzen kann das Kontoguthaben nicht zur Masse gezogen werden. Ein weitergehender Pfändungsschutz besteht allerdings nicht, was häufig die Geldinstitute übersehen. Im Falle von Nachzahlungen, die auf das Konto des Schuldners erfolgen, ist daher im vorläufigen Insolvenzverfahren und im eröffneten Verfahren darauf zu achten, dass die über den Pfändungsfreigrenzen liegenden Beträge vom Geldinstitut zur Masse überwiesen werden. Der Gutschriftbetrag bzw. sein Rest wird darüber hinaus nur zeitanteilig in dem Umfang geschützt, wie er bei Pfändung des Anspruchs gegen den Leistungsträger unpfändbar wäre. Es ist daher zunächst festzustellen, wie viel dem Schuldner bei einer solchen Pfändung für die ganze Bezugsperiode hätte belassen werden müssen. Auch das wird häufig von den Geldinstituten übersehen.

2. Komplizierter wird es, wenn die dem Schuldner zustehenden Sozialleistungen auf das Konto des Ehegatten gezahlt werden oder gar auf ein Gemeinschaftskonto der Ehegatten. Zumindes für den Fall, dass die Überweisung auf das Konto des Ehegatten des Berechtigten erfolgte ist anzunehmen, dass kein umfassender Schutz nach § 55 SGB I besteht (BGH NJW 1988, 709; Amtsgericht Leipzig, Beschluss vom 06.09.2005, Az.: 405 IN 1396/05).

Das bedeutet also, dass in den Fällen, in denen der Sozialleistungsträger eine dem Ehegatten des Schuldners zustehende Geldleistung auf das Konto des Schuldners überweist, kein Pfändungsschutz besteht und dieser Betrag vollumfänglich zur Masse gezogen werden kann (Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 05.09.2005, Az.: 405 IN 1396/05). In den Fällen, in denen eine Sozialleistung/Geldleistung auf das Konto des Schuldners gezahlt wird ist nämlich der Dritte – hier der sozialleistungsberechtigte Ehegatte – nicht schützenswert. Nach Insolvenzeröffnung kann also diese auf das Konto des Schuldners zuvor gezahlte Sozialleistung zur Insolvenzmasse gezogen werden; der Dritte hat gegenüber dem Insolvenzverwalter lediglich einen einfachen Bereicherungsanspruch aus § 812 BGB, der ihn jedoch nicht bevorrechtigt. Er ist mit dieser vorkonkurslich vom Sozialträger erbrachten Leistung lediglich einfacher Insolvenzgläubiger (Amtsgericht Leipzig, Beschluss vom 05.09.2005, Az.: 405 IN 1396/05). Der Bereicherungsanspruch, der vor Insolvenzeröffnung entstanden ist, ist nämlich im Verfahren lediglich einfache Insolvenzforderung (BGH ZIP 2000, 247; OLG Jena NZI 2000, 25). Der Dritte ist daher nicht berechtigt, die Freigabe der Geldleistung im vorläufigen Insolvenzverfahren oder Auszahlung des Kontoguthabens nach Einzug vom Insolvenzverwalter zu beanspruchen (Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 05.09.2005, Az.: 405 IN 1396/05).

3. Sofern die Geldleistung einer Bedarfsgemeinschaft zusteht und die Geldleistung, wie zumeist, auf ein Konto eines der Berechtigten gezahlt wird, dürften die oben genannten Grundsätze in gleicher Weise gelten. Es wird nämlich grundsätzlich davon auszugehen sein, dass der Leistungsempfänger als Vertreter für die weiteren Leistungsberechtigten handelte (so § 38 SGB II für das Arbeitslosengeld II). Insoweit also die Geldleistung anteilig für die weiteren Berechtigten auf das Konto des Schuldners überwiesen worden ist dürfte kein weiterer Pfändungsschutz im Sinne des §§ 54, 55 SGB I bestehen, weil



insoweit die Zahlung nicht auf das „Konto des Berechtigten“ im Sinne des § 55 Abs.1 SGB I vorgenommen worden ist; es besteht lediglich Pfändungsschutz für den Anteil des Kontoinhabers, nicht jedoch für die Geldleistungsanteile der weiteren Berechtigten.

Für die Berechtigten, die nicht Leistungsempfänger sind, können hierdurch im Einzelfall erhebliche Nachteile entstehen. Der (vorläufige) Insolvenzverwalter darf hierauf jedoch keine Rücksicht nehmen, zumal er das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen, § 35 InsO, einzuziehen hat.

Privilegierung von Sanierungsdarlehen nur bei dokumentiertem Sanierungskonzept

(BGH ZIP 2006, 279)

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht Dr. Johannes Graute

Das Eigenkapitalersatzrecht galt lange Zeit als sanierungsfeindlich. Es hinderte die Hausbank und andere Gesellschaftsgläubiger, sich in der Krise einer GmbH als Gesellschafter zur Rettung der Gesellschaft zu beteiligen. Aufgrund der Gesellschaftereigenschaft bestand die Gefahr, dass die im Zusammenhang mit dem Sanierungsversuch entstandenen Ansprüche gegen die Gesellschaft als eigenkapitalersetzend eingestuft wurden. Um diesen Einwänden zu begegnen, hat der Gesetzgeber mit Wirkung vom 01.05.1998 (Artikel 10, 14 KonTraG) das sog. Sanierungsprivileg in § 32a Abs.3 Satz 3 GmbHG eingeführt, der wie folgt lautet:

„Erwirbt ein Darlehensgeber in der Krise der Gesellschaft Geschäftsanteile zum Zweck der Überwindung der Krise, führt dies für seine bestehenden oder neu gewährten Kredite nicht zur Anwendung der Regeln über den Eigenkapitalersatz.“

Das Sanierungsprivileg befreit sowohl von der Anwendung der Novellenregeln (§§ 32a, b GmbHG, §§ 39 Abs. 1 Nr. 5, 135 InsO) als auch von den sog. Rechtsprechungsregeln zum Eigenkapitalersatz (analog §§ 30, 31 GmbHG). Die Privilegierung gilt für Neugesellschafter, die der Gesellschaft in der Krise beitreten. Dabei sind Kredite privilegiert, die der neu beitretende Gesellschafter vor, mit oder nach dem Beteiligungserwerb gewährt. Bei Altgesellschaftern, die in der Krise ihre Beteiligung aufstocken, ist zu unterscheiden. Wenn der Gesellschafter vor der Aufstockung unter das Kleinbeteiligungsprivileg gemäß § 32a Abs.3 S.2 GmbHG (max. 10%) fiel, werden auch seine Neu- und Altkredite von der Privilegierung nach § 32a Abs.3 Satz 3 GmbHG erfasst. Ob auch neu gewährte Sanierungskredite von Gesellschaftern, deren Beteiligungshöhe schon bislang über 10% lag, privilegiert sind, ist strittig. Dies wird von der herrschenden Meinung verneint. (Goette/Kleindiek, Eigenkapitalersatzrecht in der Praxis, 4. Auflage, 2005, RdNr. 70).

Das Darlehen muss ferner „zum Zwecke der Überwindung der Krise“ gewährt werden. Dazu gehört zunächst der Sanierungs-

wille. Weiterhin ist zu beachten, dass eine Kreditgewährung an eine objektiv nicht sanierungsfähige Gesellschaft nicht privilegiert ist. Im Schrifttum ist strittig, ob die Privilegierung ein schlüssiges Sanierungskonzept voraussetzt. Der BGH hat mit Urteil vom 21.11.2005 (ZIP 2006, 279, 281) hierzu erstmals Stellung genommen. Er verlangt, dass die in Angriff genommenen Maßnahmen zusammen objektiv geeignet sein müssen, die Gesellschaft in überschaubarer Zeit durchgreifend zu sanieren. Die Prognose kann nach dem BGH nur auf der Grundlage eines dokumentierten Sanierungskonzepts vorgenommen werden. Dabei hat das Sanierungskonzept folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Es muss sich um ein dokumentiertes Konzept handeln, so dass Schriftform erforderlich ist. Mündliche Überlegungen sind somit nicht ausreichend. Dabei ist es unbedingt ratsam, das Konzept durch einen unbeteiligten Dritten erstellen zu lassen.

Inhaltlich setzt das Sanierungskonzept eine betriebswirtschaftlich funktionierende Idee voraus. Das Gutachten muss sich daher zunächst mit den Gründen für die Krise auseinandersetzen und diese benennen. Sodann sind die Maßnahmen zur Beseitigung der Krise aufzuführen. Dabei reicht der bloße Eintritt neuer Gesellschafter nicht aus. Das Konzept hat ferner eine zeitliche Spanne anzugeben, innerhalb derer das Konzept seine Wirksamkeit entfaltet. Schließlich ist aufzuführen, welche Maßnahmen beim Scheitern des Konzepts zu ergreifen sind.

Erforderlich ist ferner die anschließende Umsetzung und Überprüfung des Konzeptes. Demgegenüber hängt die Privilegierung nicht von dem tatsächlichen Eintritt des Sanierungserfolgs ab.

Um in den Genuss des Sanierungsprivilegs zu geraten, muss der Gesellschafter die vorstehenden Punkte unbedingt beachten. Die Entscheidung des BGH vom 21.11.2005 hat somit auch für die Beratungspraxis erhebliche Bedeutung.



Neues Urteil zum Bürgschaftsrecht: Widerrufsrecht des Bürgen bei Haustürgeschäft

Rechtsanwalt Dr. Andreas Schröder

Mit Urteil vom 10.01.2006 (ZIP 2006, 363) hat der XI. Senat des Bundesgerichtshofs entschieden, dass das Widerrufsrecht eines Verpfänders oder eines Bürgen gemäß § 312 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht von der Verbrauchereigenschaft des persönlichen Schuldners oder einer auf diesen bezogenen Haustürsituation abhängt.

Mit diesem Urteil weicht der Bundesgerichtshof klar von der Rechtsprechung des bisher für das Bürgschaftsrecht zuständigen IX. Senates ab. Dieser hatte im Urteil vom 14.05.1998, BGHZ 139, 21 = ZIP 1998, 1144, entschieden, dass die Bestellung eines Pfandrechts und die Abgabe einer Bürgschaftserklärung nur dann in den Anwendungsbereich des Haustürwiderrufsgesetzes (bzw. des § 312 BGB) fallen, wenn das Sicherungsrecht eine Verbindlichkeit sichere, die ein Verbraucher im Rahmen eines Haustürgeschäfts gegenüber einem Gewerbetreibenden als Gegenleistung für Waren oder Dienstleistung eingegangen sei.

Im neuen Urteil hat der Bundesgerichtshof insofern einen Wertungswiderspruch erkannt, in dem er festgestellt hat, dass die Gefahr bei der Anbahnung eines Vertrags in einer ungewöhnlich räumlichen Situation überrumpelt und zu einem unüberlegten Geschäftsabschluss veranlasst zu werden, einen Bürgen immer treffe, wenn er sich selbst in einer sog. Haustürsituation befinde. Dies gelte unabhängig davon, ob die Hauptschuld ein Verbraucherdarlehen oder ein gewerblicher Kredit sei und ob der Hauptschuldner ebenfalls durch eine Haustürsituation zum Vertragsabschluss bestimmt worden sei.

Das Urteil wird letztlich die Kreditinstitute treffen, da nunmehr die Bürgen ihre Bürgschaftserklärungen widerrufen können,

wenn bei der Abgabe der Bürgschaftserklärung eine Haustürsituation vorlag. Da das Widerrufsrecht nach dem Haustürwiderrufsgesetz bzw. nach § 312 BGB ohne Zeitbeschränkung erklärt werden kann, wird dies die Gerichte in Zukunft vermehrt beschäftigen.

Mit diesem Urteil dürfte allerdings das Ende der Fahnenstange noch nicht erreicht sein:

Sollte sich der Bundesgerichtshof entgegen einer bisherigen Rechtsprechung auch dazu entscheiden, die Regelungen des Verbraucherkreditgesetzes bzw. des § 492 BGB auf Bürgschaftsverträge anzuwenden, gleichgültig, ob die Hauptschuld einen gewerblichen Kredit oder ein Verbraucherdarlehen darstellt, wären sämtliche Haftungserklärungen natürlicher Person für gewerbliche Kredite mit einem Schlag entwertet. Den ersten Schritt hat der Bundesgerichtshof im Jahr 1996 getan, als er das Verbraucherkreditgesetz für Schuldbeitritte natürlicher Personen zu gewerblichen Krediten für anwendbar erklärt hatte, was dazu führte, dass z. B. ein Geschäftsführer zu einer GmbH für den gewerblichen Kredit der GmbH keinen wirksamen Schuldbeitritt zugunsten des Kreditinstituts erklären konnte, weil der Schuldbeitritt nicht die erforderlichen Angaben nach dem Verbraucherkreditgesetz enthielt. Geht nunmehr der Bundesgerichtshof einen Schritt weiter und erstreckt seine Rechtsprechung auch auf die Bürgschaften natürlicher Personen für gewerbliche Kredite, würden sämtliche derzeit noch nicht erfüllten Bürgschaftsverpflichtungen unwirksam und die Personalsicherheiten faktisch für gewerbliche Kredite beseitigt. Man darf gespannt sein, ob der Bundesgerichtshof tatsächlich so weit gehen wird.

Umsatzsteuerliche Behandlung von Verwertungsvergütungen des Insolvenzverwalters

Steuerberater Detlef Stinder, Korthäuer & Partner GmbH / Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Essen

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Verwertungsvergütungen des Insolvenzverwalters war in der Vergangenheit häufig Gegenstand von Auseinandersetzungen mit der Finanzbehörde. Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 18.08.2005 (Az. V R 31/04) einen konkreten Rechtsfall entschieden und in diesem Zusammenhang grundsätzliche Aussagen zur umsatzsteuerlichen Behandlung getroffen.

Im entschiedenen Revisionsverfahren ging es um die nachstehend kurz skizzierten Sachverhalte:

1. Der Insolvenzverwalter verwertete freihändig bewegliche Sachen, an der ein Sicherungsgeber ein Absonderungsrecht besaß. Aus dieser Verwertung erhielt der Insolvenzverwalter die Kosten der Feststellung und der Verwertung gemäß §§ 170, 171 InsO für die Masse.
2. Der Insolvenzverwalter veräußerte für Rechnung eines absonderungsberechtigten Grundpfandgläubigers ein Grundstück. Aufgrund der Vereinbarung mit dem Grundpfandgläubiger konnte der Insolvenzverwalter einen Teilbetrag des



Veräußerungserlöses für die Masse einbehalten.

In beiden Fallgestaltungen sahen sowohl die Finanzverwaltung als auch das Finanzgericht umsatzsteuerpflichtige Leistungen des Insolvenzverwalters auch gegenüber dem Sicherungsgeber bzw. dem Grundpfandgläubiger. Der Bundesfinanzhof bewertete die unterschiedlichen Vorgänge wie folgt:

Fall 1: Nach § 166 Abs. 1 InsO darf der Insolvenzverwalter eine bewegliche Sache, an der ein Absonderungsrecht besteht, freihändig verwerten, wenn er die Sache in seinem Besitz hat. Aus dem Verwertungserlös sind die Kosten der tatsächlichen Feststellung des Gegenstands und der Feststellung der Rechte an diesem sowie die Kosten der Verwertung vorweg für die Insolvenzmasse zu entnehmen (§ 170 Abs. 1 Satz InsO). Aus dem verbleibenden Betrag ist dann unverzüglich der absonderungsberechtigte Gläubiger zu befriedigen (§ 170 Abs. 1 Satz 2 InsO). Der Insolvenzverwalter handelt bei einer solchen freihändigen Verwertung weder im Auftrag des absonderungsberechtigten Gläubigers, noch erhält er von diesem seine Verwertungskosten ersetzt.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG unterliegen der Umsatzsteuer die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Eine Leistung gegen Entgelt liegt vor, wenn zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger ein Rechtsverhältnis besteht, in dessen Rahmen gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden, wobei die vom Leistenden empfangene Vergütung den tatsächlichen Gegenwert für die dem Leistungsempfänger erbrachte Dienstleistung bildet (ständige Rechtsprechung des BFH).

Vor diesem rechtlichen Hintergrund sieht der Bundesfinanzhof keinen Leistungsaustausch zwischen dem insolventen Unternehmen (vertreten durch den Insolvenzverwalter) und dem Sicherungsgeber. Bei der freihändigen Verwertung handelt der Insolvenzverwalter nicht im Auftrag des absonderungs-

berechtigten Gläubigers, sondern nimmt lediglich seine ihm gesetzlich zustehenden Befugnisse nach § 166 Abs. 1 InsO wahr. Die Feststellungs- und Verwertungskostenpauschale im Sinne des § 171 InsO stellen deshalb kein Entgelt für eine Leistung dar. Sie unterliegen somit auch nicht der Umsatzsteuer. Diese Ansicht findet sich nunmehr auch in Abschnitt 2 Abs. 3 der Umsatzsteuer-Richtlinien 2005.

Fall 2: Anders ist es im Fall des freihändigen Verkaufs des Grundstücks und der Einbehaltung eines anteiligen Verwertungserlöses durch den Insolvenzverwalter zugunsten der Masse. Hier sah das Gericht einen Geschäftsbesorgungsvertrag i. S. von § 675 BGB, durch den der absonderungsberechtigte Grundpfandgläubiger den Insolvenzverwalter gegen vereinbartes Entgelt beauftragt, das Grundstück für seine Rechnung zu veräußern. Das mit einem Absonderungsrecht belastete Grundstück wurde nicht gem. § 165 InsO durch Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung verwertet, sondern freihändig veräußert. In einem solchen Fall sieht der Bundesfinanzhof eine Lieferung gegen Entgelt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG. Der Insolvenzverwalter führt deshalb neben der Grundstückslieferung an den Erwerber auch eine sonstige entgeltliche umsatzsteuerpflichtige Leistung an den Grundpfandgläubiger aus.

Fazit: Es ist zu begrüßen, dass der Bundesfinanzhof nunmehr festgestellt hat, dass bezüglich der gesetzlich geregelten Verwertungsvergütungen nach §§ 170, 171 InsO kein Leistungsaustausch vorliegt und somit kein umsatzsteuerpflichtiger Vorgang zu sehen ist.

Wird hingegen der Insolvenzverwalter entgeltlich beauftragt, eine freihändige Verwertung für einen absonderungsberechtigten Grundpfandgläubiger vorzunehmen, liegt schlusslogisch wegen der Leistungsverknüpfung eine umsatzsteuerpflichtige Lieferung gegen Entgelt vor.



Probleme bei der Erstellung von Schlussberichten durch Insolvenzverwalter

Steuerfachwirt Frank Zahnwetzter, Korthäuer & Partner GmbH / Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Essen

Wir werden des Öftern von verschiedenen Insolvenzgerichten damit beauftragt, Sachverständigengutachten darüber zu erstellen, ob die vorgelegte Schlussrechnung eines Insolvenzverwalters und die ihr zugrunde liegende Buchführung ordnungsgemäß sind. Die hierbei am häufigsten festgestellten Fehler werden nachfolgend dargestellt.

1. Formelle Ordnungsmäßigkeit

Bei Prüfung der formellen Ordnungsmäßigkeit werden im Einzelnen folgende Sachverhalte geprüft:

- ordnungsgemäße Erfassung sämtlicher Geschäftsvorfälle
- richtige Verarbeitung sämtlicher Geschäftsvorfälle in der Insolvenzbuchführung
- Beachtung der formalen Ordnungsprinzipien der Buchführung, die im Insolvenzrecht und von den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gesetzt sind

Bei stichprobenhafter Prüfung des Belegwerks in diesem Bereich stellen wir wiederholt fest, dass der tatsächliche Konto-stand (lt. Bankauszug) von dem in der Buchführung ausgewiesenen abweicht. Die Ursache hierfür ist dann oftmals der fehlende letzte Kontoauszug, der zwar gebucht, jedoch nicht abgelegt ist. Problematischer wird es dann, wenn die Abweichung darauf beruht, dass versäumt wurde, die Geschäftsvorfälle vollständig zu erfassen. Die formelle Ordnungsmäßigkeit kann dann nicht mehr uneingeschränkt bestätigt werden.

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der formellen Ordnungsmäßigkeit ist der Grundsatz „keine Buchung ohne Beleg“. Oftmals fehlen Belege zu wesentlichen Geschäftsvorfällen. Dem wird nicht selten erst auf Nachfrage Rechnung getragen. So kann z.B. die ordnungsgemäße Erfassung der Abfindung eines Vermieterpfandrechts nicht geprüft werden, wenn der Schriftverkehr bzw. die endgültige Vereinbarung hierzu nicht vorliegt.

2. Materielle Ordnungsmäßigkeit

Die Prüfung der materiellen Ordnungsmäßigkeit beschränkt sich im Wesentlichen auf folgende Bereiche:

- Forderungseinzug
- Verwertung der Vermögensgegenstände
- rechtsgeschäftliche Verhältnisse
- Teilungsmasse
- Verteilungsverzeichnis

Nachfolgend werden jedoch nur die Bereiche Forderungseinzug, Teilungsmasse und Verteilungsverzeichnis beschrieben, da sich Fehler im Wesentlichen hier ergeben.

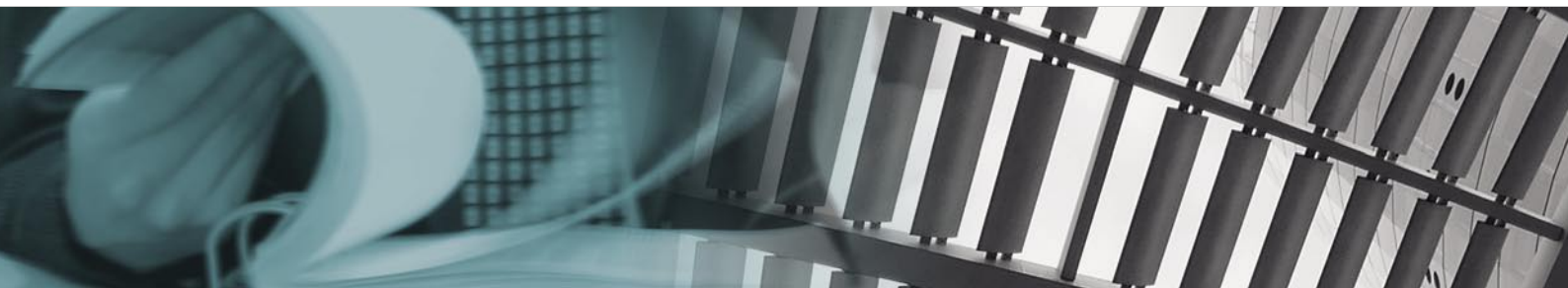
Im Bereich des Forderungseinzugs ist eines der häufigsten Versäumnisse der Verwalter, den Verlauf lückenlos und plausibel darzustellen. So werden dem Gericht im Regelfall bei Verfahrenseröffnung Debitorenverzeichnisse eingereicht, die den gesamten Forderungsbestand darstellen. Mit Einreichung des Schlussberichts erläutern die meisten Verwalter jedoch nur einzelne Forderungen, ohne das Verzeichnis einzureichen, wie es sich bei Erstellung des Schlussberichts darstellt. Wenn dieses Verzeichnis vollständig geführt wurde, ist leicht nachvollziehbar, welche Forderungen nicht mehr beizutreiben waren, welche eingezogen wurden und ob der Forderungsbestand zum Stichtag 0,- € beträgt. Im Übrigen ist es wichtig, einen Zusammenhang zwischen der Buchhaltung und dem Verzeichnis herzustellen, weil sich das eine von dem anderen ableitet.

Nachfragen bei dem Insolvenzverwalter wegen Nichteinreichung dieses Verzeichnisses ergeben dann, dass der Forderungseinzug nicht ordnungsgemäß abgewickelt wurde.

Wird mit dem Schlussbericht auch ein Debitorenverzeichnis eingereicht, kann man in der Regel davon ausgehen, dass der Forderungseinzug im Sinne der Insolvenzordnung betrieben wurde.

Bei der Berechnung der Teilungsmasse, die als Grundlage für die Verwaltervergütung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 4 InsVV dient, liegen die häufigsten Fehler in der Ableitung des Betrags der Teilungsmasse aus der vorliegenden Buchhaltung.

Die Ableitung des Betrags, der in dem Vergütungsantrag oftmals „Insolvenzmasse laut Schlussrechnung“ genannt wird, ist in der Praxis äußerst schwierig nachvollziehbar, da die meisten Insolvenzverwalter lediglich auf die Schlussrechnung verweisen, es jedoch versäumen explizit darzustellen, wie der Betrag ermittelt wurde. Die eigene Prüfung der Berechnung anhand des vorgelegten Zahlenwerks ergibt häufig andere Zahlen, die dann auf Nachfrage von dem Verwalter bestätigt werden. Es schleichen sich also wiederholt Rechenfehler ein, die der Verwalter vermeiden könnte, wenn er die Ermittlung der Teilungsmasse laut Schlussrechnung auch tatsächlich darstellen würde.



Eigene Rechtsanwaltsgebühren sowie eigene Steuerberatungskosten sind bei der Berechnung der Teilungsmasse mindernd zu berücksichtigen, wenn sie nicht durch die Gegenpartei (im Falle der Rechtsanwaltskosten) übernommen oder erstattet werden. Diese Minderung unterbleibt häufig bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage, obwohl die Buchhaltung diese Position ausweist.

In diesem Zusammenhang ist außerdem aufgefallen, dass in einigen Verfahren keine Trennung von eigenen und fremden Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgebühren erfolgt, so dass es nicht möglich ist, die Teilungsmasse ordnungsgemäß zu ermitteln bzw. nachzuvollziehen.

Das Verteilungsverzeichnis beinhaltet nicht nur die Quote, zu der die Gläubiger befriedigt werden, sondern auch die Ermitt-

lung des zur Verteilung bereitstehenden Betrags.

Ausgangspunkt der Berechnung dieses Betrags ist in der Regel die zum Stichtag der Einreichung des Schlussberichts vorhandene Insolvenzmasse. Dieser Betrag wird von den Insolvenzverwaltern ermittelt, in dem sie von der erwirtschafteten freien Insolvenzmasse die Massekosten abziehen. Der so ermittelte Betrag kann leicht verprobt werden, indem man diesen Betrag mit den Beständen der Geldkonten zum selben Stichtag vergleicht. So können Rechenfehler vermieden werden. In den meisten Verfahren unterbleibt jedoch diese Verprobung. Das führt dazu, dass Rechenfehler unentdeckt bleiben und somit weder die zur Verteilung vorhandene Masse noch die hieraus resultierende Quote zutreffend ermittelt werden.

Rechtsprechungsübersicht

Rechtsanwalt Thorsten Snyders, Fachanwalt für Insolvenzrecht

Eröffnungsverfahren

Das Gericht des Mitgliedstaats, in dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist, bleibt für die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zuständig, wenn der Schuldner nach Antragstellung, aber vor der Eröffnung den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verlegt.

BGH, Beschl. v. 09.02.2006 – IX ZB 418/02;

ZinsO 6/ 2006 ZinsO-Rechtsprechungsreport

Der Zulässigkeit eines mit einem Antrag auf RSB verbundenen Antrags des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht nicht entgegen, dass zuvor der Antrag eines Gläubigers mangels Masse abgewiesen worden ist.

BGH, Beschl. v. 01.12.2005 – IX ZB 186/05;

Vorinstanzen: LG Hamburg, AG Hamburg

Das nach § 3 Abs. 1 Satz 1 InsO zuständige Insolvenzgericht hat die zur Begründung der örtlichen Zuständigkeit eines anderen Insolvenzgerichts vorgetragene Umstände zu würdigen und gegebenenfalls von Amts wegen den Sachverhalt weiter aufzuklären. Erst wenn danach ein Gerichtsstand bei dem nach § 3 Abs. 1 Satz 1 InsO zuständigen Gericht nicht eröffnet ist, kann es seine örtliche Unzuständigkeit aussprechen. Geschieht dies ohne eine solche Prüfung, so entbehrt der Verweisungsbeschluss jeder gesetzlichen Grundlage und muss deshalb als willkürlich betrachtet werden.

BGH Beschl. v. 13.12.2005 – X ARZ 223/05;

Vorinstanzen: OLG Karlsruhe, LG Heidelberg

Eröffnetes Verfahren

1. Auch der Insolvenzverwalter, der eine von einem Insolvenzgläubiger zur Insolvenztabelle angemeldete Forderung lediglich „vorläufig“ bestreitet, löst die vom Gesetz an das Bestreiten geknüpften Rechtsfolgen aus (Anschluss an BAG ZIP 1988, 1587, 1589).

2. Wird die zunächst vorläufig bestrittene Forderung später zur Insolvenztabelle festgestellt und erklären die Parteien daraufhin übereinstimmend den zuvor vom anmeldeten Gläubiger aufgenommenen Rechtsstreit für erledigt, ist die Kostenentscheidung nach den zu § 93 ZPO entwickelten Grundsätzen zu treffen.

BGH, Beschl. v. 09.02.2006 – IX ZB 160/04;

ZinsO 6/2006 ZinsO-Rechtsprechungsreport

1. Der Insolvenzverwalter des Vermögens einer GmbH ist entsprechend § 93 InsO befugt, eine etwaige Durchgriffshaftung eines Gesellschafters für die Gesellschaftsverbindlichkeiten (§ 128 HGB analog) wegen „Vermögensvermischung“ geltend zu machen.

2. Die Durchgriffshaftung eines GmbH-Gesellschafters wegen „Vermögensvermischung“, die zu einem Wegfall des Haftungsprivilegs gem. § 13 Abs. 2 GmbHG führt, ist keine Zustands-, sondern eine Verhaltenshaftung; sie trifft einen Gesellschafter nur, wenn er aufgrund des von ihm wahrgenommenen Einflusses als Allein- oder Mehrheitsgesellschafter für den Vermögensvermischungstatbestand verantwortlich ist. (Klarstellung zu BHGZ 125, 366, 368 f.)



3. Darlegungs- und beweispflichtig für das Vorliegen einer unkontrollierbaren Vermischung des Gesellschafts- mit dem Privatvermögen der Gesellschafter ist im Grundsatz der klagende Insolvenzverwalter; den oder die Gesellschafter trifft aber eine sekundäre Darlegungslast für das Gegenteil. Das bloße Fehlen einer „doppelten Buchführung“ reicht als Nachweis für eine „Vermögensvermischung“ nicht aus.

4. Der Insolvenzverwalter kann sich gegenüber einem aus Durchgriffshaftung in Anspruch genommenen GmbH-Gesellschafter, der keine Gelegenheit zu einem Widerspruch im Sinne von § 178 Abs. 1 InsO hatte, auf die Rechtskraftwirkung der Eintragungen der Gläubigerforderungen in die Insolvenztabelle (§ 178 Abs. 3 InsO) nicht berufen.

BGH, Urt. v. 14.11.2005 – II ZR 178/03;

ZInsO 6/2006 ZInsO-Rechtsprechungsreport

1. Ist die Kostenaufbringung den nach § 116 Abs. 1 Nr. 1 ZPO wirtschaftlich beteiligten Gläubigern objektiv nicht zuzumuten, kommt es nicht darauf an, ob einige Gläubiger eventuell in der Lage wären, einen Kostenvorschuss zu leisten. Der Insolvenzverwalter ist bei objektiver Unzumutbarkeit der Kostenaufbringung durch die Gläubiger nicht gehalten, die einzelnen Gläubiger nach ihrer Leistungsbereitschaft oder -fähigkeit zu befragen.

2. Für die Beurteilung der Zumutbarkeit der Kostenaufbringung kommt es darauf an, ob ein verständiger Dritter zur Vorfinanzierung der Prozesskosten bereit wäre. Dies ist anhand der Relation der zu erwartenden Kosten des Rechtsstreits und der Beiträge, um die sich bei positivem Ausgang die Befriedigungsaussichten erhöhen, festzustellen. Wirtschaftliche Erwägungen, die auch Vollstreckungsrisiken sachgerecht berücksichtigen, sind in die Zumutbarkeitsprüfung einzubeziehen.

3. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung des Insolvenzverwalter ist nicht allein deshalb mutwillig, weil sie nur zu einer geringen Quotenerhöhung (hier: von 0 % auf 1,53 %) führt.

4. Der Insolvenzverwalter nimmt mit der Verfahrensabwicklung eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe wahr. Die Zweckmäßigkeit einer dieser Aufgabe dienenden Rechtsverfolgung ist selbst dann anzuerkennen, wenn durch die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Vermögenswerte zur Masse gezogen werden sollen, die unmittelbar den Insolvenzgläubigern zugute kommen, sondern wenn der Insolvenzverwalter dadurch überhaupt erst in die Lage versetzt werden soll, das Verfahren durchzuführen, was sich dann mittelbar zugunsten der Insolvenzgläubiger auswirken kann.

5. An der Durchsetzung der Kapitalhaltungsvorschriften durch den Insolvenzverwalter besteht ein öffentliches Interesse, wel-

ches bei der Beurteilung der Frage der Mutwilligkeit einer Rechtsverfolgung zu berücksichtigen ist.

OLG Hamm, Beschl. v. 02.12.2005 – 8 W 47/05

Die Feststellung der titulierten Forderung zur Insolvenztabelle setzt die Vorlage des Originaltitels weder im Prüfungstermin noch im Feststellungsrechtsstreit voraus.

BGH, Urt. v. 01.12.2005 – IX ZR 95/04 (LG Berlin)

Eigenkapitalersatz, Anfechtung

1. Tritt ein außen stehender Dritter infolge des Erwerbs eines Grundstücks von einem Gesellschafter als Vermieter in dessen Mietverhältnis mit seiner Gesellschaft ein, ist er nicht verpflichtet, der Gesellschaft das Grundstück nach der Eigenkapitalersatzregel unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen, auch wenn der Verkäufer hierzu verpflichtet wäre.

2a. Treten die rechtlichen Wirkungen einer Rechtshandlung, mit der für eine Forderung auf Rückgewähr einer eigenkapitalersetzenden Leistung Befriedigung gewährt wird, mit der Eintragung im Grundbuch ein, läuft die Anfechtungsfrist bezüglich dieser Rechtshandlung jedenfalls ab dem Zeitpunkt, in dem der Empfänger durch Eintragung einer Vormerkung eine geschützte Rechtsposition erlangt hat.

2b. Vereinbaren die Parteien nachträglich eine im Vertrag nicht vorgesehene, unübliche Zahlungsmodalität, sind die entsprechenden Erfüllungsverhandlungen kongruent, sofern die Vereinbarung wirksam und anfechtungsfest ist.

2c. Die Bezahlung einer Schuld durch eigenen Scheck ist eine kongruente Deckung, auch wenn eine andere übliche Zahlungsart vereinbart war.

BGH, Urt. v. 02.02.2006 – IX ZR 67/02;

ZInsO 6/2006 ZInsO-Rechtsprechungsreport

1. Der mit Zustimmungsvorbehalt ausgestattete vorläufige Insolvenzverwalter schafft für den Gläubiger grundsätzlich einen anfechtungsfesten Vertrauenstatbestand, wenn er der Erfüllung einer Altverbindlichkeit zustimmt, die auf einer vertraglichen Vereinbarung beruht, welche den Gläubiger zugleich verpflichtet, neue Leistungen an das Schuldnerunternehmen zu erbringen.

2. Hat der vorläufige Insolvenzverwalter den gegen die Zustimmung zunächst erklärten Widerstand aufgegeben, weil dies infolge der Marktmacht des Gläubigers zur Fortführung des Unternehmens erforderlich war, so ist er nach Verfahrenseröffnung nicht gehindert, die Tilgung der Altverbindlichkeiten anzufechten.

3. Der Insolvenzverwalter hat die Umstände darzulegen und



zu beweisen, die ihn berechtigten, trotz Zustimmung des vorläufigen Verwalters die Befriedigung einer Altforderung anzufechten, obwohl sie auf einer Vereinbarung beruht, die den Gläubiger zu neuen Leistungen an das Schuldnerunternehmen verpflichtet hat.

4. Hat der Gläubiger für die Bezahlung von Altforderungen auf Aus- und Absonderungsrecht verzichtet, fehlt es an einem mit dem Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz nicht zu vereinbarenden Sondervorteil, es sei denn, der Wert dieser Recht ist offenkundig weitaus geringer als die befriedigte Altforderung.

BGH, Urt. v. 15.12.2005 - IX ZR 156/04;

Vorinstanzen: OLG Hamm, LG Hagen

1. Die Übertragung eines belasteten Grundstücks kann nur dann eine Benachteiligung der Gläubiger zur Folge haben, wenn der in der Zwangsversteigerung erzielbare Wert des Grundstücks die vorrangigen Belastungen und die Kosten des Zwangsversteigerungsverfahrens übersteigt.

2. Den Anfechtungsgegner, der sich auf eine wertausschöpfende Belastung des ihm übertragenen Grundstücks beruft, trifft eine sekundäre Darlegungslast dazu, in welcher Höhe im Zeitpunkt seines Erwerbs Belastungen bestanden und valuierten.

3. Hat der Anfechtungskläger den Abschluss eines entgeltlichen Vertrags mit einer nahe stehenden Person sowie die dadurch verursachte unmittelbare Benachteiligung der Gläubiger dargelegt und bewiesen, werden sowohl der Benachteiligungsvorsatz des Schuldners als auch die Kenntnis des Anfechtungsgegners davon gesetzlich vermutet.

BGH, Urt. v. 20.10.2005 - IX ZR 276/02;

Vorinstanzen: OLG Düsseldorf, LG Duisburg

1. Gibt der Schuldner noch vor dem Insolvenzantrag seiner Bank deren bewegliches Sicherungsgut heraus, liegt darin eine Rechtshandlung, die nach § 130 Abs. 1 InsO anfechtbar sein kann, falls sie in weiterer Folge die Gläubiger wirtschaftlich benachteiligt (§ 129 InsO).

2. Eine anfechtungsrelevante Benachteiligung ist allerdings noch nicht darin zu erblicken, dass der Insolvenzmasse die Feststellungspauschale des § 171 Abs. 1 InsO entgeht.

3. Auch kann die Masse nicht mit Verwertungskosten i. S. v. § 171 Abs. 2 Satz 1 und 2 InsO belastet sein, wo nicht der Insolvenzverwalter, sondern nur der Gläubiger verwertet hat.

4. Die Bank macht sich aber gem. § 143 Abs. 1 Satz 2 InsO, §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4, 292 Abs. 1, 989 BGB insoweit schadenersatzpflichtig, als ihr die Verwertung der vorinsolvenzlich

herausgegebenen Sachen erst nach der Verfahrenseröffnung gelingt. Dann wird nach ständiger BFH-Rechtsprechung zu diesem Zeitpunkt eine steuerbare „Doppellieferung“ bewirkt, die die Masse ohne kompensierenden Gegenwert und „in anderer Weise“ (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO) und umsatzsteuerpflichtig macht.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 13.01.2006 - I-16 U 49/05

1. Zur Insolvenzanfechtung innerhalb und außerhalb des gesetzlichen 3-Monats-Zeitraums abgeführter Sozialversicherungsbeiträge (zusammenfassende Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung).

2. Vereinbart der Schuldner mit einer Zwischenperson, diese solle für ihn fällige Beiträge an einen Sozialversicherungsträger entrichten, bewirkt allein die Mittelbarkeit dieser Zahlung in der Regel eine inkongruente Deckung (BGH, NJW-RR 2003, 842 = NZI 2003, 197).

3. Die Sozialversicherungsbeiträge sind hinsichtlich der Arbeitnehmeranteile kein zugunsten der Sozialversicherungsträger aussonderungsfähiges Treugut. § 266a StGB schafft keine unmittelbare Berechtigung an den für den Arbeitnehmer zu entrichtenden Beiträgen (BGHZ 149, 100 [106f.] = NJW 2002, 512 = NZI 2002, 88).

4. Bei der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen handelt es sich nicht um ein Bargeschäft nach § 142 InsO (BGHZ 157, 350 = NJW 2004, 1444 = NZI 2004, 206).

5. Hat der Schuldner einem Gläubiger eine inkongruente Deckung gewährt, auf die der Begünstigte keinen Anspruch hat, so liegt darin regelmäßig ein starkes Beweisanzeichen für einen Benachteiligungsvorsatz (BGHZ 157, 242 [251] = NJW 2004, 1385 = NZI 2004, 201). (Leitsätze 2 bis 5 von der Redaktion)

BGH, Urt. v. 08.12.2005 - IX ZR 182/01 (OLG Stuttgart)

Verwaltervergütung

Ein nach Einreichung der Schlussrechnung vor dem Schlusstermin sich ergebender Massezufluss rechtfertigt für den Insolvenzverwalter eine ergänzende Festsetzung seiner mit der Schlussrechnung beantragten Verwaltervergütung.

BGH, Beschl. v. 26.01.2006 - IX ZB 183/04;

Vorinstanzen: LG Chemnitz, AG Chemnitz

Die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters gehört auch dann nicht zu den Auslagen, die der Gläubiger nach Rücknahme eines Insolvenzantrags zu tragen hat, wenn keine die Vergütung deckende Masse vorhanden ist.

BGH, Beschl. v. 26.01.2006 - IX ZB 231/04;

Vorinstanzen: LG Stuttgart, AG Stuttgart



Ob der vorläufige Insolvenzverwalter eine „nennenswerte“ Tätigkeit entfaltet hat, ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen; dabei ist seine Tätigkeit nach Art, Dauer und Umfang im Hinblick auf die mit Aus- und Absonderungsrechten belasteten Sachen unter Würdigung des Leistungsbilds insgesamt abzugrenzen.

LG Wuppertal, Beschl. v. 18.11.2005 - 6 T 640/05

1. Begehrt der vorläufige Insolvenzverwalter im Hinblick auf einen vom Insolvenzgericht angeordneten Zustimmungsvorbehalt einen Zuschlag auf den Ausgangssatz von 25 % der Vergütung des endgültigen Verwalters, hat er konkret darzulegen, dass er sich mit Verfügungen des Schuldners in erheblichem Umfang hat befassen müssen. Eine auch nur annähernd lückenlose Aufzählung aller einschlägigen Vorgänge kann nicht von ihm verlangt werden.

2. Hat sich der Sachverständige, der zugleich vorläufiger Insolvenzverwalter ist, auf der Grundlage des ihm vorliegenden Materials gutachtlich zu künftigen Anfechtungsansprüchen geäußert, erstreckt sich seine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen grundsätzlich auch auf den Aufwand, den er zur Feststellung der Anspruchsgrundlagen gemäß §§ 129 ff. InsO betrieben hat. Musste er jedoch zu dieser Feststellung Ermittlungen anstellen, die ihm nur in seiner Eigenschaft als vorläufiger Insolvenzverwalter möglich waren, oder hat er Maßnahmen ergriffen, um die Durchsetzung künftiger Anfechtungsansprüche vorzubereiten oder zu sichern, so ist ihm dies als vorläufiger Insolvenzverwalter mit einem Zuschlag auf den Ausgangssatz von 25 % der Vergütung des endgültigen Verwalters zu honorieren.

BGH, Beschl. v. 14.12.2005 - IX ZB 268/04; Vorinstanzen: LG Hof, AG Hof

1. Die vergütungsrechtlich erhebliche Bearbeitung von Aussonderungsrechten setzt nicht voraus, dass sich der vorläufige Insolvenzverwalter mit dem Aussonderungsrecht als solchem befasst. Es genügt, dass er den Gegenstand, auf den sich das Aussonderungsrecht bezieht, oder die Nutzung dieses Gegenstands für die künftige Masse beansprucht.

2. Die Bearbeitung von Aus- oder Absonderungsrechten durch den vorläufigen Insolvenzverwalter ist für dessen Vergütung nur relevant, wenn ihn diese Aufgabe erheblich, nämlich über das gewöhnliche Maß hinaus in Anspruch genommen hat. Gegebenenfalls ist sie nicht über die Erhöhung der Berechnungsgrundlage, sondern durch Gewährung eines Zuschlags zur Regelvergütung zu berücksichtigen (Änderung von BGHZ 146, 165 = ZIP 2001, 296)

3. Für die Bemessung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters kommt es grundsätzlich nicht auf Umstände an, die

sich nach Beendigung des Eröffnungsverfahrens ergeben haben. 4. Teilweise uneinbringliche, wertlose oder nicht durchsetzbare Forderungen sind nicht mit ihrem Nominalwert, sondern mit dem voraussichtlichen Realisierungswert in die Berechnungsgrundlage der Vergütung einzustellen.

BGH, Beschl. v. 14.12.2005 - IX ZB 256/04 (LG Oldenburg);

ZIP 13/2006 Rechtsprechung zum Insolvenz- und Sanierungsrecht

1. Die Gewährung einer Sicherung für ein eigenkapitalersetzendes Darlehen ist nicht gläubigerbenachteiligend, wenn nach dem vereinbarten Rang sämtliche Insolvenzforderungen vorgehen.

2. Ein sämtlichen Insolvenzforderungen nachrangiges Absonderungsrecht erhöht im Falle der Verwertung durch den Insolvenzverwalter die Bemessungsgrundlage für die Vergütung des Verwalters in der Weise, dass der der Masse zustehende Betrag in vollem Umfang, der an den Absonderungsberechtigten auszukehrende Betrag aber nur mit höchstens 2 % des Erlösanteils zu berücksichtigen ist.

3. Der Anspruch auf Auslagenpauschale endet nicht schon mit der Vorlage des Schlussberichts, sondern erst zu dem Zeitpunkt, zu dem das Insolvenzverfahren bei angemessener, zügiger Bearbeitung abgeschlossen werden kann.

BGH, Beschl. v. 02.02.2006 - IX ZB 167/04 (LG Chemnitz)

Gesellschaftsrecht

Die 10-Jahres-Frist zur Geltendmachung des Einlagenanspruchs nach § 19 Abs. 6 GmbHG ist ab dem 01.01.2002 zu berechnen.

AG Hildesheim, Urt. v. 16.02.2006 - 49 C 146/05

Der Geschäftsführer einer GmbH ist auch in den letzten drei Monaten vor Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft verpflichtet, die von den Arbeitnehmern einbehaltene Lohnsteuer an die Finanzverwaltung abzuführen. Er wird bei Nichtabführung der Lohnsteuer nicht dadurch von seiner Haftung befreit, dass die Abführung der Lohnsteuer eine nach den §§ 129 ff. InsO anfechtbare Rechtshandlung dargestellt hätte.

FG Köln, Urt. v. 12.09.2005 - 8 K 5677/01 (nicht rechtskräftig)

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann wegen fehlender Grundbuchfähigkeit nicht unter ihrem Namen als Berechtigter einer Grundschuld im Grundbuch eingetragen werden (im Anschluss an BayObLG ZIP 2002, 2175 = NJW 2003, 70)

OLG Celle, Beschl. v. 13.03.2006 - 4 W 47/06 (nicht rechtskräftig; LG Verden);

ZIP 13/ 2006 Rechtsprechung zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht



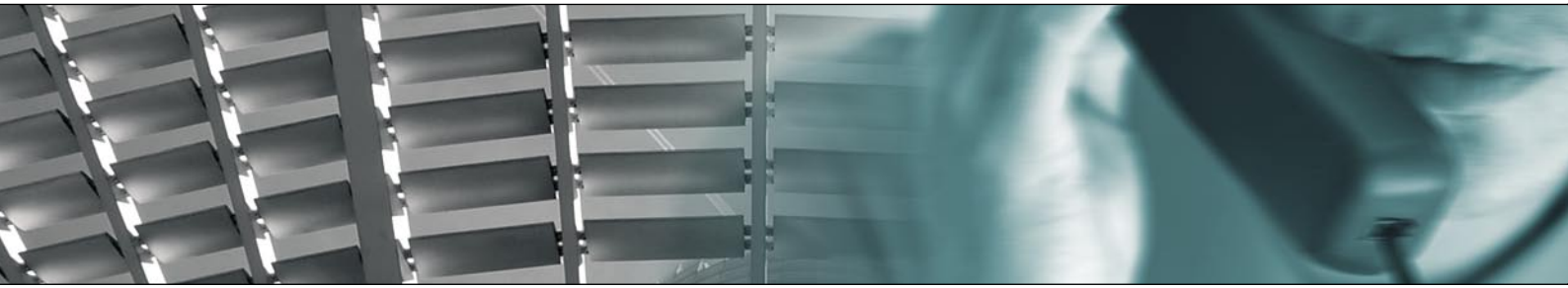
Die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts führt nicht dazu, dass diese Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz sein kann (Fortführung von BGHZ 107, 268, 272).

BGH, Beschl. v. 26.1.2006 - V ZB 132/05 (OLG Frankfurt/M.)

Heinemann & Partner. Wir ziehen um.

Soviel sei verraten: Wir bleiben natürlich in Essen. Wir rücken nur näher zusammen. Die Anwältinnen und Anwälte der Partnergesellschaft Heinemann & Partner beziehen ab dem 01.07.2006 einen gemeinsamen Stammsitz. Für alle Fragen des Bau- und Immobilienrechts, des öffentlichen Rechts, des Zivil- und Wirtschaftsrechts sowie der Insolvenzverwaltung und der Insolvenz- und Sanierungsberatung stehen Ihnen unverändert Ihre persönlichen Ansprechpartner zur Verfügung.

Gemeinsam wollen wir unsere Beratungskompetenz unter einem Dach bündeln – mehr Nähe, mehr konzentriertes Erfahrungspotenzial und damit mehr Nutzen für Menschen, die auch fachübergreifend unsere Beratung suchen. Ausführliche Informationen zum neuen Kanzlei-Sitz in Essen erreichen Sie mit unserer Extra-Post – und mit unserer nächsten Ausgabe vom „Insolvenzblatt“.



Ansprechpartner

Dr. Günter Trutnau, Rechtsanwalt
Telefon: 0171-4026280
E-Mail: trutnau@raehp.de

Dr. Johannes Graute, Rechtsanwalt
Telefon: 0201-1095-415
E-Mail: graute@raehp.de

Dr. Andreas Schröder, Rechtsanwalt
Telefon: 0201-1095-405
E-Mail: schroeder@raehp.de

Thorsten Snyders, Rechtsanwalt
Telefon: 0151-11649992
E-Mail: snyders@raehp.de

Robert Baude, Rechtsanwalt
Telefon: 0341-868370
E-Mail: baude@raehp.de

Internet

www.raehp.de

IMPRESSUM.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Andreas Schröder
Herausgeber: Heinemann & Partner Rechtsanwälte, Essen
Gestaltung: HelbigComposing, Essen

Standorte

Essen

Kettwiger Straße 32/34
45127 Essen
Telefon: 0201-1095-6
Telefax: 0201-1095-500
E-Mail: essen@raehp.de

Leipzig

Paulinerweg 27
04299 Leipzig
Telefon: 0341-86837-0
Telefax: 0341-8683737
E-Mail: leipzig@raehp.de

Erfurt

Hans-Sailer-Straße 10/11
99089 Erfurt
Telefon: 0361-7775955
Telefax: 0361-7775953
E-Mail: klassen@raehp.de

Nürnberg

Beethovenstraße 10
90491 Nürnberg/Erlenstegen
Telefon: 0911-5971122
Telefax: 0911-5971123
E-Mail: klassen@raehp.de

Salzgitter

Braunschweiger Straße 171
38259 Salzgitter Bad
Telefon: 05341-815424
Telefax: 05341-815454
E-Mail: klassen@raehp.de

Nordhorn

Heideweg 72
48529 Nordhorn
Telefon: 05921-7139145
Telefax: 05921-7139146
E-Mail: snyders@raehp.de

Bochum

Kemnastraße 41
44867 Bochum
Telefon: 02327-9468-42
Telefax: 02327-9468-45
E-Mail: klassen@raehp.de

Wuppertal

Nessebergstraße 21
42349 Wuppertal
Telefon: 0202-2836788
E-Mail: klassen@raehp.de